

U m f g h l a f f

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulrathes Nº 56.

Darmstadt am 25. April 1849.

Inhalt. 99. Die Verpflichtung der Mitglieder der Schulvorstände.

Zu Nr. D. S. R.
1861.

Die Verpflichtung der
Mitglieder der Schulvor-
stände

99.

Darmstadt am 25. April 1849.

An sämmtliche Großherzogl. Hess. Bezirks-Schulemissionen.

Da es in Folge der durch die neue Organisation der Administrativ-Behörden eingetretenen Vergrößerung der Verwaltungsbezirke unthunlich geworden ist, die Verpflichtung der unständigen Mitglieder der Ortschulvorstände in allen Fällen durch Mitglieder der Regierungs-Commissionen vornehmen zu lassen, so hat Großherzogl. Ministerium des Innern es angemessen befunden, den Vorsitzenden der Ortschulvorstände den generalen Auftrag zu ertheilen, diejenigen Mitglieder der betreffenden Ortschulvorstände, welche hierzu nicht schon vermöge ihres Amtes berufen sind, und zwar in einer Sitzung des veriammten Ortschulvorstandes mittels Handtreue an Eidesstatt auf ihre Dienstfunctionen in allen den Fällen zu verpflichten, in welchen es nicht für zweckmäßig erkannt wird, diese Verpflichtung durch Mitglieder der Großherzogl. Bezirksschulemissionen vornehmen zu lassen.